



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER



Entwurf Haushaltsplan 2027/2028

SVV-Beschluss Nr. 218/2026
vom 30.09.2026

Stadt Brandenburg an der Havel

Haushaltssatzung

2027/2028

Stadt Brandenburg.
Leben an der Havel

Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom TT.MM.JJJJ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 2028

wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	415.840.300 EUR	417.905.400 EUR
Aufwendungen	442.629.500 EUR	451.426.700 EUR

davon:

ordentliche Erträge	415.840.300 EUR	417.905.400 EUR
ordentliche Aufwendungen	442.629.500 EUR	451.426.700 EUR
außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR
Gesamtergebnis	-26.789.200 EUR	-33.521.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	427.269.400 EUR	436.851.400 EUR
Auszahlungen	448.135.700 EUR	463.343.400 EUR

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.964.100 EUR	404.907.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.213.100 EUR	435.366.800 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.305.300 EUR	31.943.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.922.600 EUR	27.976.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

Veränderung des Bestands an Finanzmitteln	-20.866.300 EUR	-26.492.000 EUR
--	------------------------	------------------------

§ 2**Haushaltssicherungskonzept**

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtfehlbetrag durch in den Vorjahren erzielte Ergebnisüberschüsse abgebaut und der materielle Haushaltsausgleich damit erreicht wurde.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3**Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2027/ 2028 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	2027	2028
	Festsetzung i.H.	Festsetzung i.H.
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	380 v. H.	380 v. H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	530 v. H.	530 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.

§ 4**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird im Haushaltsjahr 2027 auf 14.126.800 EUR und im Haushaltsjahr 2028 auf 15.169.700 EUR festgesetzt.

§ 5**Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6**Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 7.500.000 EUR für 2027 auf 34.289.200 EUR sowie 2028 auf 41.021.300 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Brandenburg an der Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf Beträge über 200.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis einschließlich 50.000 EUR der Kämmerer und ab 50.000,01 EUR bis einschließlich 200.000 EUR der Hauptausschuss.

Statistische Veränderungen sowie im Rahmen der Jahresabschlusserstellung erforderliche zusätzliche Mittelbereitstellungen für zahlungsunwirksame und ergebnis- bzw. bilanzneutrale Sachverhalte sind hiervon nicht berührt. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden, um Verzögerungen durch Gremienumläufe zu vermeiden.

Bei der Buchung von z.B. pflichtigen Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen nach § 48 KomHKV gilt die Ermächtigung des Kämmerers bis zu einem Betrag von 500.000 EUR.

§ 7

Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Budgetregeln

1. Bildung von Teilhaushalten

Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

2. Deckungsfähigkeit - Standardbudgets

2.1 Aufwendungsbudget

Für jedes Produkt/ jeden Teilhaushalt wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV grundsätzlich ein Deckungskreis über alle Aufwendungen der Kontengruppen 50 bis 59 gebildet. Dies entspricht im Ergebnishaushalt den gleichnamigen Gliederungs-Nr. 11 bis 16 sowie 20 und 24. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt. Ausnahmen von den Deckungskreisen werden unter Punkt 3 dargestellt.

Zudem sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

2.2 Investitionsbudget

Für jedes Produkt wird mindestens ein Investitionsbudget gebildet (Kontengruppe 78 und Kontenart 792).

3. Sonderbudgets

Ausgenommen von der o.g. Deckungsfähigkeit sind Konten, die in spezielle Deckungskreise (Sonderbudgets) eingebunden sind. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

3.1 Verwaltungsübergreifende Sonderbudgets

PERSONAL:	zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 501 bis 504, 511 bis 514 sowie die Konten 54110020 Dienstjubiläen und 54110040 Personalnebenaufwendungen und 54110070 Personalnebenaufw. Zivil/Freiwilligendienst), ausgenommen sind hiervon fachspezifische Personalaufwendungen, wie z.B. Honorare 50190020 oder Künstlersozialkasse 50390010		
PERSONAL_RST	zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 505 bis 509 und 515 bis 517)		
FERNMELDE	Fernmeldegebühren (Konten 54310020, 54310027)		
PORTO	Portogebühren (Konten 54310030 und 54310037)		
DECKUNG	Deckungsreserve / pauschale Minderaufwendungen (Konten 54960000, 54960010)		
SKONTO	Skonto (Konto 55990050)		
VERF_OB	Verfüungsmittel	Oberbürgermeister	(Konten 54910000, 54917777)

INTERN	interne Leistungsbeziehungen (Konto 58110000)
ABSCHR_FORDERUNGSV	Abschreibungen auf Anlagenvermögen (Kontenart 571, 572, 574), Auflösung der investiven Zuschüsse (Konten 53100010, 53100012, 53110010, 53110012, 53120010, 53120012, 53130010, 53130012, 53140010, 53140012, 53150020, 53150022, 53150040, 53150042, 53150060, 53150062, 53150063, 53160010, 53160012, 53170010, 53170012, 53180030, 53180032, 53180033), außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59, ausgenommen ist hiervon das Konto 59310030), Aufwendungen aus Forderungsverlusten (Kontenart 573)

3.2 Weitere Sonderbudgets

Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche (inhaltlich gleich oder überwiegend ähnlich gelagerte Aufgaben), können Standardbudgets gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV durch Vermerk (Beschluss der SVV und technische Umsetzung) zu einem Sonderbudget verbunden werden. Diese Budgets sind jeweils einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen (siehe Anlage zum Haushaltsplan „Übersicht über die gebildeten Budgets“).

Sofern die Leistungen eines Produktes nicht zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden können, kann entgegen den Regelungen unter Punkt 2. ein Deckungskreis je Leistung bzw. Kostenträger gebildet werden.

Sofern im Rahmen der Haushaltsplanung Mittel auf Rückstellungskonten eines Produktes veranschlagt werden, ist für das Produkt ein Rückstellungsbudget für die betroffenen Konten zu bilden. Die zuvor genannten Regelungen für weitere Sonderbudgets sind auch für diese Budgets anwendbar.

4. Bewirtschaftungsregeln

- Gemäß § 20 Abs. 4 KomHKV erhöhen zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Budgets die Ansätze für Aufwendungen in diesem Budget oder vermindern zweckgebundene Mindererträge die Ansätze für Aufwendungen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen werden. Für neu zu bildende bzw. Änderungen von Teilhaushalten gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen können neue Budgets entsprechend den Regelungen unter Pkt. 2. und 3. aufgenommen bzw. verändert werden.
- Im Sinne des § 20 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.

- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
- Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 21 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Über die Übertragung entscheidet der Kämmerer in Abhängigkeit der Gesamthaushaltssituation.

§ 9

Bewirtschaftungssperre

Für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wird jeweils eine Bewirtschaftungssperre über alle zahlungswirksamen Aufwendungen in Höhe von 5% festgesetzt. Ausgenommen sind die Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb GLM sowie die Sonderbudgets DECKUNG, SKONTO und VERF_OB.

Brandenburg an der Havel, TT.MM.JJJJ

- Siegel -

Daniel Keip
Oberbürgermeister